



Eingabeformular Vernehmlassung

Datum RR-Sitzung: 21. September 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.894
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Teilrevision Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PoIG)

Artikel 53 Absatz 2 PoIG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BOV	Absatz 2 von Artikel 53 soll gestrichen werden. Mit der vorgeschlagenen Streichung entfällt die rechtliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung der Gemeinden. Dagegen ist aus Sicht der Bernischen Ortspolizeivereinigung nichts einzuwenden. Das hat aber zur Folge, dass die Kosten solcher Veranstaltungen in Zukunft allein von der Veranstalterin oder dem Veranstalter und allenfalls dem Kanton getragen werden.	Hinweis

Artikel 124a PoIG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BOV	In der aktuellen Fassung des PoIG ist geregelt, dass der Kanton bei Massenveranstaltungen und zum Schutz seiner eigenen Gebäude Videoüberwachungen anordnen kann, also dort, wo ein erhebliches und übergeordnetes bzw. direkt-kantonales Interesse besteht. Gegen eine Präzisierung bzw. Ausdehnung dieser Kompetenz auf kantonale Anlagen, wie dies in Artikel 124 geplant ist, ist seitens der Bernischen Ortspolizeivereinigung nichts einzuwenden. In den übrigen Fällen sieht das Gesetz jedoch vor, dass die Gemeinden zuständig sind, Videoüberwachungen auf ihrem Gemeindegebiet zu beantragen. An dieser Zuständigkeit der Gemeinden ändert sich mit vorliegender Revision nichts. Mit dem Artikel 124a soll nun jedoch die Möglichkeit eröffnet werden gegen den Willen einer Gemeinde, mit einem blossen Verwaltungsakt (Direktionsentscheid) in den gesetzlich vorgegebenen Autonomiebereich der Gemeinden einzudringen und unter Verletzung des Willens einer Gemeinde, die zuvor von ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, Videoüberwachungen anzuordnen. Dies käme einem massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie gleich.	Nicht Aufnahme ins Gesetz

Sachliche Kriterien, welche erfüllt sein müssten, damit eine solche Massnahme gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden könnte, sieht die Bestimmung zudem nicht vor, ebenso wenig sachgerechte Ablaufregeln, welche eine solche unerwünschte Massnahmenanordnung überprüfbar machen würden. Zwar spricht Absatz 1 von einer «erhöhten Gefahrenlage» die vorhanden sein muss, auf was sich aber die erhöhte Gefahrenlage bezieht, ist völlig offen. Damit besteht die Gefahr willkürlicher und politisch motivierter Anordnung von Videoüberwachungen durch den Kanton.

Weiter ist der Umstand, dass eine Direktion alleine eine solche Anordnung gegenüber einer Gemeinde vornehmen können soll, befremdlich. Auf Gemeindeebene sind die Gesamtgemeinderäte für Entscheide betreffend Videoüberwachungen zuständig. Wenn schon müsste ein derart weitgehender Entscheid auch auf kantonaler Ebene von der Gesamtregierung getroffen werden, womit sie sachgerechterweise auch die entsprechende (politische) Verantwortung übernehmen würde.

Rechtlich weckt der vorgeschlagene Mechanismus bei der Bernischen Ortspolizeivereinigung grösste Bedenken. Das PolG sieht keine Pflicht zur Videoüberwachung für Gemeinden vor. Gemäss Artikel 123 PolG können die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen. In keiner Situation und unter keinen Umständen muss heute gemäss PolG eine solche Überwachung durch eine Gemeinde verpflichtend installiert werden. Mit Artikel 124a wird nun plötzlich doch eine Pflicht der Gemeinden zur Videoüberwachung eingeführt. Eine blosser Empfehlung einer Direktion, welche von der Gemeinde nicht umgesetzt wird (weil sie dies nach Gesetz auch nicht tun muss), soll gemäss Artikel 124a nun bewirken können, dass das gesetzliche Ermessen der Gemeinden übersteuert werden kann. Es ist rechtlich nicht haltbar, dass dort, wo das Gesetz den Gemeinden die Kompetenz einräumt, freiwillig und selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie eine bestimmte Massnahme anordnen lassen wollen, per Verwaltungsentscheid einer kantonalen Direktion festgelegt werden können soll, dass und wann genau nun doch eine Pflicht besteht.

Aus diesem Grund ist auch die Regelung nicht nachvollziehbar, dass auch noch die Kosten solcher erzwungenen Videoüberwachungen den Gemeinden übertragen werden können, weil es sich um eine Ersatzvornahme handle. Eine Behörde kann dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn jemand eine Handlungspflicht verletzt, d. h. untätig bleibt, obwohl sie/er verpflichtet wäre zu handeln. Das ist aber hier gerade nicht der Fall. Das Gesetz selbst sagt, wie erwähnt, klar und deutlich, dass die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen lassen können, wenn sie wollen, aber nicht müssen, somit verletzten sie keine Pflicht, wenn sie es nicht tun.

Der in Artikel 124a enthaltene Mechanismus folgt einer Logik, welche für das Verhältnis von Kanton und Gemeinden grundsätzlich problematisch wäre und deshalb von vornherein abzulehnen ist. Wo die Gemeinden über Entscheidungsspielraum verfügen, ist ihre Autonomie zu respektieren. Es darf nicht sein, dass der Kanton gegenüber den Gemeinden seine Präferenzen durchsetzt und ihnen dafür auch noch die Kosten auferlegt, obwohl die Gemeinden im entsprechenden Bereich zu keinem Handeln verpflichtet sind bzw. der Gesetzgeber ihnen ausdrücklich die Kompetenz zugestanden hat, anders zu entscheiden, als dies möglicherweise der Kanton tun würde. Diese Bestimmung ist daher – jedenfalls in der vorgelegten Fassung – für die Bernische Ortspolizeivereinigung inakzeptabel.

Artikel 137 Absatz 3 PolG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BOV	Absatz 3 der eine Berücksichtigung allfälliger Leistungen von Dritten bei der Kostenbeteiligung der Gemeinden vorsieht, soll gestrichen werden. Werden Leistungen der Kantonspolizei von Dritten entschädigt, ist für die Bernische Ortspolizeivereinigung nicht nachvollziehbar, weshalb diese nicht mehr bei der Berechnung der Kostenbeteiligung der Gemeinden berücksichtigt werden sollten. Wird dieser Absatz gestrichen, so besteht die Gefahr, dass in Zukunft in solchen Fällen die Leistung doppelt bezahlt wird – einmal von dritter Seite und einmal von der Gemeinde, für die die Drittschädigung nicht mehr berücksichtigt werden soll.	Keine Streichung

Artikel 13a KStrG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BOV	Die Bernische Ortspolizeivereinigung begrüsst es sehr, dass hier die vor einiger Zeit entstandene Gesetzeslücke geschlossen werden soll. Der Tatbestand der Weitergabe von Tabak- und Alkoholprodukten durch Private an Jugendliche ist häufig erfüllt und die Gesetzeslücke wird in der Praxis momentan auch bewusst ausgenutzt.	Positive Aufnahme

Artikel

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
----------	---------------------	--------------------------

Artikel

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
----------	---------------------	--------------------------

Artikel

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
----------	---------------------	--------------------------

Artikel

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
----------	---------------------	--------------------------

Artikel

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
<hr/>		